

Mai

Oliver Drewes

Klimaaktivismus auf Deutschlands Straßen – Radikal, terroristisch, extremistisch oder zivil ungehorsam?

An zahlreichen Orten in Deutschland haben Klimaaktivisten 2023 mit dem Festkleben auf Straßen als „Klimakleber“ Eingang in den öffentlichen Diskurs gefunden, indem sie eine politische Protestform gewählt haben, auf die oftmals mit Empörung und hitzigen Debatten reagiert wurde. Dabei wurde vor allem über die Legitimität und die Effektivität dieser Protestform gestritten. In dem Ärger und der Ablehnung gegenüber der Protestform wurden auch Urteile gefällt, die die Klimakleber als „Ökoextremisten“, „Ökoterroristen“ oder „Radikale“ bezeichneten. Gleichzeitig wurden die Aktionen des Festklebens im öffentlichen Raum auch mit dem Konzept des zivilen Ungehorsams in Verbindung gebracht und damit hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit der Demokratie durchaus auch anders und weniger feindselig bewertet.

Im Folgenden soll etwas begriffliche Klarheit in eine aufgeheizte Debatte gebracht werden und zwischen den Begrifflichkeiten des Extremismus, Radikalismus, Terrorismus und zivilen Ungehorsams unterschieden werden. Inwiefern sind die Klimakleber mit dem ein oder anderen Begriff in Verbindung zu bringen und gibt es so etwas wie legitimen, aber illegalen Protest?

Radikalismus, Terrorismus oder Extremismus

Zunächst zum Begriff des Radikalismus. Das Konzept des politischen Radikalismus beschreibt die Orientierung oder den Willen nach einem rigorosen Wandel und eine Um- oder Abkehr von bisherigen Handlungsweisen. Radikal war beispielsweise die Friedensbewegung der 80er Jahre dahingehend, weil sie eine völlig andere Außen- und Sicherheits-

politik proklamierte als die Bundesregierung sie verfolgte. Der Begriff des Radikalismus orientiert sich damit relativ zu den gegebenen Verhältnissen und will eine politische Änderung innerhalb des bestehenden politischen Systems hinsichtlich einer bestimmten inhaltlichen Strategie erreichen¹. Hier liegt der Unterschied zum Extremismus. Das Konzept des Extremismus bezeichnet eine allgemeine Systemfeindlichkeit gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat² und will nicht nur eine politische Umkehr in bestimmten Sachfragen. Er will die gegebenen politischen Verhältnisse überwinden und durch eine alternative Ordnung ersetzen. Gewalt wird dabei als legitimes Mittel politischer Auseinandersetzung betrachtet und grundlegende Verfassungswerte wie der Würde des Menschen, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit oder dem Rechtsstaatsprinzip werden missachtet. Terrorismus kann anschließend eine Handlungsstrategie von Extremisten zur Durchsetzung politischer Ziele sein. Durch die Ausübung von Gewalt, die Personenschäden explizit einschließt, soll Angst und Schrecken verbreitet und ideologische Ziele verfolgt werden³. Terroristische Akte in demokratischen Staaten dienen der Systemdestabilisierung und wollen eine politische Verhaltensänderung in ihrem Sinne erwirken.

Ziviler Ungehorsam

In starkem Kontrast zu den Begriffen des Extremismus und Terrorismus, die sich explizit antidemokratisch und verfassungsfeindlich formieren, steht der Begriff des zivilen Ungehorsams, der seinerseits durchaus in Verbindung mit dem Begriff des Radi-

1 Jaschke, H. G. (2006). Politischer Extremismus. Springer-Verlag.

2 Jesse (2018). Grundlagen. In: Jesse, E.; Mannewitz, T. (Hrsg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Nomos. Baden-Baden.

3 Böttcher, A., & Mares, M. (2012). Extremismus: Theorien–Konzepte–Formen. Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

kalismus stehen kann. Das Konzept des zivilen Ungehorsams ist rechtlich nicht definiert und erfährt daher medial und politisch uneinheitliche Verwendung und unterschiedliche Bewertungen. Dennoch lassen sich sozialwissenschaftlich einige Merkmale festhalten, die das Handeln im zivilen Ungehorsam beschreiben. Der Soziologe und Protestforscher Dieter Rucht hat hierzu sieben Merkmale des zivilen Ungehorsams ausgemacht⁴. Erstens: Die Aktion ist gewaltfrei vorbereitet. Das bedeutet, sie geschieht nicht aus dem Affekt und betrachtet von vorne rein Gewaltanwendung nicht zum Mittel der Wahl. Zweitens: Die agierende Gruppierung ist überschaubar, also keine lose Demonstrationenmenge. Drittens: Es wird auf defensives und deeskalierendes Vorgehen geachtet. Aggressivität wird vermieden, da es nicht um eine Angriffshaltung geht, sondern um friedliches Protesthandeln. Historisch sind hier Akteure wie Martin Luther King oder Mahatma Ghandi als Beispiele zu nennen. Viertens: Es wird nicht anonym gehandelt, sondern die eigenen Identitäten sind ersichtlich und werden nicht versteckt. Insofern geben sich die Protestierenden zu Erkennen und stehen für ihr Anliegen persönlich ein. Fünftens: Die Gründe des eigenen Handelns und des Regelbruchs werden argumentativ deutlich gemacht. Es soll transparent nachvollziehbar gemacht werden, warum die Gruppe so handelt, wie sie handelt und dass es eine gute Begründung dafür gibt. Sechstens: Die Akteure des zivilen Ungehorsams haben zuvor andere Wege der politischen Einflussnahme, wie Wahlen, Demonstrationen oder Petitionen erfolglos genutzt. Siebtens: Die grundsätzliche Geltung des Rechts wird nicht in Frage gestellt und dementsprechend werden auch die Strafen gegenüber dem eigenen Rechtsbruch akzeptiert. In der deutschen Vergangenheit sind als Beispiel für zivilen Ungehorsam die Proteste der Anti-Atomkraftbewegung in den 80er Jahren zu nennen, in deren Zuge sich Menschen an Bahngleise ketteten, um so den Transport von Castoren zu behindern.

Kennzeichnend für zivilen Ungehorsam ist, dass seine Protestform nicht revolutionär – sprich systemüberwindend – auftritt, sondern ein uneingelöstes politisches Versprechen oder die Gewährleistung von Grundrechten einfordert. Auch eine politische Agenda kann durch zivilen Ungehorsam zum Ausdruck gebracht werden, wobei sie sich explizit an und nicht gegen den Staat richtet. So zielt ziviler Ungehorsam z.B. auf die Einhaltung von Menschenrechten, die staatliche Gewährleistung von Schutzaufgaben oder die Änderung bestimmter politischer Entwicklungsrichtungen ab.

Kritiker⁵ halten dem Verhalten des zivilen Ungehorsams entgegen, dass der damit einhergehende Rechtsbruch im Prinzip kein hinnehmbares Verhalten in einer Demokratie sein kann, da geltendes Recht unabhängig der Motivation und Begründung nicht unterlaufen und toleriert werden darf. Sie befürchten, dass Recht und Ordnung aufgeweicht werden könnte und damit in der Folge die Friedlichkeit einer Gesellschaft bedroht sein könnte. Insofern ist der zivile Ungehorsam ein schmaler Grat zwischen begründetem und legitimem Protest innerhalb der Demokratie und untolerierbarem Verhalten, das sich in seiner Ignoranz von Regeln und Gesetzen nicht ausweiten darf. Insofern reagiert der Rechtsstaat zwar mit strafrechtlicher Verfolgung, erkennt aber die ggf. legitimen Beweggründe mildernd an.

Sind die Klimakleber nun radikal, extremistisch, terroristisch oder ungehorsam?

Weder wollen die Klimakleber die Regierung gewaltsam zu Fall bringen noch die freie demokratische Grundordnung angreifen. Sie wählen eine Protestform, die keine Personenschäden vorsieht und akzeptieren die gegen sie verhängten Strafen. Damit sind sie weder als Extremisten noch als Terroristen zu bezeichnen. Ausschlaggebend ist hier, dass sie die Regierenden zu bestimmten Handlungen bewegen und gleichzeitig den öffentlichen Diskurs auf die Dringlichkeit eines Problems hin-

4 Rucht, D. (2023): Die letzte Generation. Beschreibung und Kritik. ipb working series. Berlin: ipb.

5 siehe exemplarisch: Frankenberg, G. (1984). Ziviler Ungehorsam und Rechtsstaatliche Demokratie. *JuristenZeitung*, 39(6), 266–275.

weisen wollen – ob ihnen das gelingt, ist eine andere Frage. Damit erkennen sie die Legitimität der Regierung und des Staates explizit an, weil sie die Handlungsverantwortung und die Zuständigkeit bei der Regierung sehen und ihr diese Aufgaben und Kompetenz nicht absprechen wollen. Gleichzeitig adressieren sie die demokratische Öffentlichkeit und versuchen ein Agenda-Setting zu be-

treiben. Gegenwärtig entspricht das Verhalten der Klimakleber gemessen an den genannten sieben Kriterien deutlich der Handlungsform des zivilen Ungehorsams. Ihre Protestform mag unangenehm, störend und moralistisch erscheinen, eine Gefahr für die Demokratie sind sie in dieser Form jedenfalls nicht.